

Dieses Blatt erscheint  
Dienstags u. Freitags  
und kostet vierteljähr-  
lich 10 Ngr., wofür es  
durch alle Postanstal-  
ten und Buchhandlun-  
gen zu beziehen ist.

# Weißeritz-Zeitung.

Inserate aller Art  
werden mit 8 Pfenn-  
igen für die dreimal  
gespaltene Pettzeile  
berechnet und in allen  
Expeditionen dieser  
Zeitung angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

## Verordnung, das Verbot der Arbeitervereine betreffend.

Nach §. 19 der Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, sind Vereine, in deren Zwecke es liegt, zu Gesezübertretungen oder unstilligen Handlungen anzufordern oder dazu geneigt zu machen, verboten, und nachstehend ist in §. 23 dieser Verordnung ausgesprochen, daß Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nach außen nicht als Körperschaften auftreten, Zweigvereine nicht bilden und mit anderen Vereinen sich nicht in Verbindung setzen dürfen, indem ein Verein das Recht hierzu erst dadurch erlangt, daß er als solcher vom Staate bestätigt wird. Vereine, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen nach §. 24 der angezogenen Verordnung aufgelöst werden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni d. J. unterliegen nach Maßgabe von §. 4 der Ausführungs-Verordnung vom 4. v. M. insbesondere auch die an mehreren Orten bestehenden Arbeitervereine.

Wie nun die angestellten Grörterungen zu Tage gelegt, haben sich diese Arbeitervereine fast ohne Ausnahme der sogenannten deutschen Arbeiterverbrüderung angeschlossen, die sich fast über ganz Deutschland ausbreitet und nach Inhalt ihrer, auf der allgemeinen Arbeiterversammlung zu Leipzig im Monat Februar d. J. verfaßten und im Druck erschienenen Grundstatuten ein organisch gegliedertes Ganze bildet, welches aus dem Verwaltungsrathe, dem Centralcomite, den Vororten, den Bezirkscomites und den Localvereinen besteht, so daß die, dem Umfange nach kleinere Abtheilung der größern untergeordnet ist, an letztere zu gewissen Zeiten Anzeigen zu erstatten und Beiträge einzusenden hat.

Diese organische Gliederung der Arbeitervereine ist nun aber nach §. 23 der Verordnung vom 3. Juni d. J. (vergl. §. 6 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 7. v. Mts.) unstatthaft.

Nächst dem hat sich bei der Einsicht in die Acten und Schriften vieler Arbeitervereine und insbesondere des Centralcomites der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Leipzig, sowie durch sonstige Grörterungen herausgestellt, daß die meisten Arbeitervereine neben dem vorgeschützten ostensibeln Zwecke, die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und zur geistigen und sittlichen Veredlung des letztern beizutragen, zugleich — wenn auch einem großen Theile der Mitglieder noch unbewußt — gefährliche politische Tendenzen verfolgen, indem sie mit für den Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsverfassung und für Einführung einer socialen Republik wirken.

Ihr Bestehen ist daher mit dem §. 19 der Verordnung v. 3. Juni d. J. unvereinbar.

Unter diesen Umständen sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die bestehenden Arbeitervereine, — sie mögen nun diesen oder einen andern Namen führen — hiermit aufzulösen und jede fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in §. 30 der Verordnung vom 3. Juni d. J. angedrohten Strafen zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, darüber, daß dieser Anordnung gebührende Folge geleistet werde, strenge Aufsicht zu führen, insbesondere alle weiteren Zusammenkünfte der Arbeitervereine zu verhindern und sonst nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung das Nöthige zu besorgen.

Diese Verordnung ist nach Maßgabe von §. 12 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 in sämtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 4. Juli 1850.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Eppendorf.

## Aus dem Vaterlande.

Dresden, 9. Juli. Der heutige Tag war zur feierlichen Weihe des auf dem Neustädter Gottesacker zur Erinnerung an die im Mai vorigen Jahres in Dresden gefallenen preussischen und sächsischen Krieger errichteten Denkmals bestimmt. Dasselbe ist ein schlanker, aus Meißner röthlichem Granit gehauener, 26 Fuß hoher Obelisk, der auf einem 4 Fuß hohen Piedestal ruht und in angemessener Entfernung umkettet ist. Das Gewicht der ganzen Säule ist beinahe 170 Centner. Auf den vier Seitenflächen des Obelisks sind die Namen der unter der Säule Begrabenen mit vergoldeten Lettern angebracht; auf der dem vordern Kirchhofe zugewendeten Westseite des Piedestals befindet sich die Inschrift: † Dresden, 3.—9. Mai 1849. Auf der östlichen Seite desselben ist der Spruch: „Vereinigt und treu bis in den Tod bei gutem Kampfe für König und Gesetz.“ — Nach Ankunft Sr. Maj. des Königs und des Prinzen Johann mit seinem Sohne Prinz Albert, wurde die Feier mit dem Absingen eines von Militärmusik begleiteten Chorals eröffnet. Hierauf hielt der Oberst v. Friederici, Commandant der Infanterie-Brigade Prinz Albert, eine kurze Ansprache, der die eigentliche Weihrede vom Herrn Diaconus Thentius folgte. Während eines für die Festlichkeit besonders componirten Trauermarsches wurden dreimal sechs Kanonenschüsse und dreimal drei In-

fanteriesalven gegeben, die den Einweihungsact endeten. — Die Deputation des königl. preuss. Alexander-Regiments, sowie von jeder Abtheilung der hier garnisonirenden Truppen 1 Offizier und 1 Unteroffizier, waren zur Mittagstafel bei dem Könige in Pillnitz eingeladen.

Dresden, 8. Juli. Heute Nachmittag zogen die Mitglieder der hiesigen Schreibenschießen-Gesellschaft, deren Königsschießen gestern begonnen hat, seit dem Mai v. J. zum ersten Male in Uniform und voller Ausrüstung, ein Musikchor an der Spitze, auf, und zwar vor das Altstädter Rathhaus, wo sie ihre daselbst aufbewahrte Fahne in Empfang nahmen, um sie nach dem Schießplatze zu bringen. Ein zahlreiches Publicum, angezogen durch die Wiederkehr dieses Schauspiels, gab der Procession das Geleite. — Das große Bogelschießen der hiesigen Bogenschießen-Gesellschaft beginnt am 28. Juli und wird dieses Jahr ganz in der frühern glänzenden Weise abgehalten werden. (Dr. J.)

Dresden, 8. Juli. Die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigten Mairverbrecher Heubner und Röckel theilen nicht das Loos, was noch vor kurzem Rinkel in Raugardt zu Theil ward! Dieses Gerücht wird hier mit ebenso vieler Verwunderung als dankbarer Theilnahme aufgenommen. Heubner ist immer der selbst von Gegnern